



**Die Verordnung über die LUPK wurde auf den 1. Januar 2010 revidiert. Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Änderungen.**

**Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.**

## LUPK – WAS IST NEU AB 1. JANUAR 2010?

### Zwei Versicherungspläne

Die LUPK bietet neu als Variante zur Basisversicherung den Versicherungsplan Plus an. Damit können Sie ab Alter 42 Ihre berufliche Vorsorge noch flexibler gestalten und Ihre Altersleistungen individuell erhöhen. Im Versicherungsplan Plus bezahlen Sie einen 2 Prozent höheren Sparbeitrag und sparen dadurch mehr Alterskapital.

### Neue Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden den neuen technischen Grundlagen mit der aktuellen Lebenserwartung und einem technischen Zinssatz von 3,5 % angepasst:

Rücktrittsalter	bisher	neu
58	5,40 %	5,10 %
59	5,60 %	5,25 %
60	5,80 %	5,40 %
61	6,00 %	5,55 %
62	6,20 %	5,70 %
63	6,26 %	5,85 %
64	6,32 %	6,00 %
65	6,38 %	6,15 %

Für Mitglieder, die seit dem 31.12.2009 ohne Unterbruch bei der Kasse versichert waren, gelten folgende zwei Übergangsbestimmungen:

1. Die Senkung der Umwandlungssätze erfolgt schrittweise über einen Zeitraum von vier Jahren.
2. Für Mitglieder mit Jahrgang 1951 und älter gilt beim tatsächlichen Altersrücktritt zusätzlich mindestens der Umwandlungssatz, der bei einem Altersrücktritt am 31.12.2009 anwendbar gewesen wäre.

### Neue Altersabstufungen, Beiträge und Altersgutschriften in Prozenten der versicherten Besoldung

Ab 2010 gibt es weniger Altersabstufungen. Die Beiträge für die Alters- und Risikoleistungen sowie die Verwaltungskosten sind neu festgesetzt. Die Altersgutschriften werden leicht erhöht. Damit kann die Reduktion der Umwandlungssätze zu einem Teil kompensiert werden.

Alter	Beitrag		Altersgutschriften
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
18 - 24 Jahre	1,20 %	1,20 %	
25 - 29 Jahre	6,75 %	6,75 %	11,1 %
30 - 34 Jahre	7,80 %	7,80 %	13,2 %
35 - 41 Jahre	8,90 %	8,90 %	15,4 %
42 - 65 Jahre / Plan Basis	9,90 %	13,00 %	20,5 %
42 - 65 Jahre / Plan Plus	11,90 %	13,00 %	22,5 %

**Luzerner Pensionskasse**  
 Zentralstrasse 7  
 6002 Luzern  
 Telefon 041 228 76 00  
 Fax 041 228 76 70  
 info@lupk.ch  
 www.lupk.ch

### **Freiwillige Risikoversicherung**

Beim Wegfall der obligatorischen Versicherungspflicht (z.B. Urlaub) können sich Versicherte nur noch während längstens zwei Jahren (bisher fünf Jahre), dafür aber bis zum 65. Altersjahr freiwillig gegen die Risiken Tod und Invalidität versichern. Das Altersguthaben bleibt während dieser Zeit bei der Kasse und wird verzinst.

### **Neues Rentenalter 63**

Alterspensionierungen sind wie bisher zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr möglich. Unverändert bleibt auch der Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62.

Das ordentliche Rentenalter wird aber von 62 auf 63 Jahre erhöht.

### **Neue flexible Lösungen beim Altersrücktritt**

- Der Bezug der Rente kann neu ab Alter 65 bis Alter 70 aufgeschoben werden, wenn ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber ohne Unterbruch weitergeführt wird und der Mindestlohn für die Versicherungspflicht erreicht wird.
- Wer sich vor dem 63. Altersjahr pensionieren lässt, kann die im Vergleich mit einem Rücktritt im Alter 63 entstehende Renteneinbusse durch eine freiwillige Eintrittsleistung ganz oder teilweise ausgleichen.
- Eine Teilpensionierung ab Alter 58 ist neu bei einer Lohnreduktion von 20 % des Vollpensums auch ohne gleichzeitige Pensumsreduktion (z.B. bei verändertem Verantwortungsbereich) möglich.

### **Beschränkung der Alters-Kinderrente**

Zur Vermeidung von Übererschädigungen in Kombination mit den gut ausgebauten Alterskinderrenten der AHV werden die Alters-Kinderrenten der LUPK auf die vorgeschriebene Mindesthöhe gemäss BVG reduziert.

### **Höheres Todesfallkapital**

Die LUPK bezahlt beim Tod eines aktiven Mitglieds unter bestimmten Voraussetzungen ein Todesfallkapital von 50 % (bisher 25 %) des Altersguthabens aus. Versicherte haben die Möglichkeit, die Anspruchsberechtigten innerhalb vorgegebener Prioritätengruppen zu bestimmen. Anspruchsberechtigt sind neu auch Eltern und Geschwister. Der Anspruch auf ein Todesfallkapital kann von berechtigten Personen bis 6 Monate nach dem Tod der versicherten Person geltend gemacht werden.

### **Vorbezug und Verpfändung für selbst genutztes Wohneigentum (WEF)**

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung sind neu bis zum **vollendeten 60. Lebensjahr möglich**.

### **Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

Zur Behebung der Unterdeckung leisten Arbeitgeber und Arbeitnehmende paritätische Sanierungsbeiträge. Die Arbeitgeber bezahlen einen Zusatzbeitrag von 1 % der versicherten Besoldung. Die Arbeitnehmenden bezahlen einen Zusatzbeitrag von 0,5 % der versicherten Besoldung, und ihre Altersguthaben werden im Jahr 2010 mit 1,8 % verzinst anstelle des BVG-Mindest-Zinssatzes von 2 %. Die Massnahmen gelten, bis die Kasse wieder einen Deckungsgrad von 100 % aufweist.

Quartalsweise finden Sie aktuelle Informationen zu den Anlageergebnissen und zur Entwicklung des Deckungsgrades auf unserer Homepage [www.lupk.ch](http://www.lupk.ch).

Die neue Verordnung mit allen Änderungen können Sie ab sofort auf unserer Homepage [www.lupk.ch](http://www.lupk.ch) herunterladen oder direkt bei uns bestellen.

01.2010